

Sportflieger-Club Darmstadt e.V.

Satzung



§1

Name und Sitz

Freunde des Flugsports haben sich im „Sportflieger-Club Darmstadt“ zusammengeschlossen.

Der Verein trägt den Namen: „**Sportflieger-Club Darmstadt e. V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Aus- und Weiterbildung von Piloten, Durchführung von Sport- und Wettbewerbsflügen sowie durch die Veranstaltung von Wettbewerben
 - das Fördern des Interesses der Jugend am Flugsport im Hinblick auf die ideellen Werte und die technischen und handwerklichen Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele, unter Ausschluss gewerblicher Betätigung, gerichtet, sie bleibt frei von jeglicher militärischen Tendenz, sie ist und bleibt konfessionell und parteipolitisch neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Finanzielle und sachliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Kapitalanteile, noch den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Bei Bedarf können einzelne Vorstandsfunktionen, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hauptversammlung.
7. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung der tatsächlichen Aufwendungen kann nur alternativ zu einer pauschalen Vergütung erfolgen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Aero-Club e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern (AM)
- b) Passiven Mitgliedern (PM)
- c) Ehrenmitgliedern (EM)

- a) Aktive Mitglieder sind Personen, die sich im Sinne des § 2 der Satzung betätigen und aktiv Flugsport betreiben.
- b) Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Flugbetrieb teil, sie fördern den Verein finanziell und ideell.
- c) Personen, die sich besonders um den Luftsport oder den Club verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr in jeder Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die Interessen des Flugwesens und des Clubs zu fördern gewillt ist und das zehnte Lebensjahr erreicht hat. Bis zum achtzehnten Lebensjahr gehören Jugendliche der Jugendabteilung des Clubs an. Die Anmeldung hat schriftlich und mittels eines Aufnahmeformulars zu erfolgen. Damit werden gleichzeitig die Satzungen anerkannt. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters haben.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Todesfall
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Verlust der Geschäftsfähigkeit

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf Benützung des Vereinsvermögens. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Club bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herausgeleitet werden können.

§ 7

Austritt

Die Erklärung des Austrittes ist schriftlich mittels Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres zulässig. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag bis zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 8

Ausschluss

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder seine Einrichtung schädigt,
- b) sie den Satzungen der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung schuldhaft zuwiderhandeln,
- c) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann nur mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden, das ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind zu der Mitgliederversammlung, in der die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgen soll unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes satzungsgemäß zu laden.

Dem Auszuschließenden ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung in der der Beschluss über den Ausschluss gefasst werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ausschließungsantrag zu geben, das Recht des Auszuschließenden auf rechtliches Gehör kann nicht beschränkt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief an den Ausgeschlossenen. Der Beschluss ist zu begründen. Unbeschadet der Vorschrift des §6 sind die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen durch den Ausgeschlossenen zu erfüllen.

§ 9

Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied (OM und AM außer EM) zahlt den von der Jahreshauptversammlung bestimmten Monatsbeitrag.
2. Bei besonderer Notlage oder aus anderweitigen Gründen kann von dem Vorstand Antrag auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung des jeweils festgesetzten Beitrages gewährt werden.
3. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 15.2. zu bezahlen.

§ 10

Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Ausbildungsleiter Segelflug/Motorsegler
- f) dem Leiter Technik und Werkstatt
- g) den Fachreferenten für
 - Segelflug
 - Modell-Segelflug (derzeit Flugplatz Messel)
 - Modell-Motorflug (derzeit Flugplatz Ober-Ramstadt)
 - Jugendarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen sind in der Regel geheim. Auf Antrag kann jedoch, sofern keine Gegenstimme vorhanden ist, per Akklamation zur Wahl abgestimmt werden.

Der Ausbildungsleiter und der Leiter Technik unterliegen nicht der Wahl, sondern werden aufgrund ihrer Qualifikation vom Vorstand der Luftfahrt-Behörde benannt

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung, beruft jede Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung; ferner führt er die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern und hat sich zu diesem Zweck um je einen von den streitenden Parteien zu wählenden Vertreter zu bestärken.

Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Clubs zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern einzuberufen, die eine Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied und eine Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen hat.

§ 12

Gliederung des Vereins und Fachgruppen

1. Der Verein gliedert sich in die Fachgruppen Segelflug und Modellflug.
2. Diese Fachgruppen sind im Rahmen ihres Bereiches eigenverantwortlich.

Die Fachreferenten sind im Rahmen ihres Fachbereiches berechtigt, mit Wirkung für und gegen den Gesamtverein Rechtsgeschäfte zu tätigen und den Gesamtverein wirksam zu verpflichten, und zwar im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.000,- DM. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind an den Vorstand des Vereins heranzutragen und unterliegen dessen Verantwortung im Rahmen des § 26 BGB.

2. Die Fachabteilungen haben über ihre Fachreferenten gegenüber dem Gesamtverein jederzeit Rechenschaft abzulegen, und zwar spätestens auf der Hauptversammlung.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Versammlungen des Clubs sind:

1. Ordentliche Versammlungen (Hauptversammlungen)
2. Außerordentliche Versammlungen (Hauptversammlungen)
3. Mitgliederversammlungen

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Zusammen mit dem erweiterten Vorstand berät und beschließt sie unter Leitung des 1. und 2. Vorsitzenden über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen
3. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des gesamten Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des gesamten Vorstands
 - d) Neuwahl des Gesamtvorstandes sowie zweier Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, wie jede Satzungsänderung, Änderung der Beitragshöhe, Auflösung des Clubs. Entscheidung über eingereichte Anträge usw. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
4. Jede ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung bedarf es jedoch einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten. Stimm-, antrags- und wahlberechtigt (aktiv und passiv wahlberechtigt) sind nur Mitglieder ohne Zahlungsrückstände (insbesondere Beiträge, Fluggebühren, Arbeitsstundenablösung usw.). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind am Schluss der Hauptversammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Dritten zu unterzeichnen
5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für eine außerordentliche Hauptversammlung entsprechend. Eine solche ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB binnen dreier Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Recht des geschäftsführenden Vorstandes, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 15

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt und dienen dem Zweck und Ziel des Clubs. Die Termine hierzu werden vom Vorstand bekannt gegeben. Besondere Rechte der Mitgliederversammlung regelt die Hauptversammlung

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Ergänzung

In Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB